

# **Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen (MPZ Meißen)**

Auf der Grundlage des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) i. V. m. § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Meißen folgende Gebührensatzung des MPZ Meißen am 08.12.2016 beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenbemessung**

- (1) Die Leistungen des MPZ Meißen sind gebührenpflichtig.
- (2) Das MPZ Meißen erhebt für die Inanspruchnahme der in der Satzung des MPZ Meißen des Landkreises vom 18. Dezember 2008 sowie des Anhangs zur Gebührensatzung (Gebührenverzeichnis) geregelten Leistungen des MPZ Meißen in Form der Überlassung von Medien und Medientechnik sowie von Serviceleistungen Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung.
- (3) Bei der Neubeschaffung von im Gebührenverzeichnis nicht erfasster Medientechnik bemisst sich deren Überlassungsgebühr regelmäßig nach den im Gebührenverzeichnis aufgeführten beschaffungspreisabhängigen Gebührenklassen.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner von Gebühren ist der Nutzer von Gegenständen oder sonstigen Leistungen des MPZ Meißen. Schuldner der Gebühren ist auch, wer sich zu der Übernahme schriftlich verpflichtet hat oder für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner sind bei minderjährigen Nutzern die gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

- (1) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden gemäß Gebührenverzeichnis gewährt.
- (2) Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung werden nicht auf die erhöhten Tagessätze der Regelgebühren gemäß § 5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und nicht auf Servicegebühren gewährt.

## **§ 4**

### **Entstehung, Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Gebühren werden für die Zeit der Überlassung bzw. für Serviceleistungen erhoben. Sie entstehen mit der Überlassung bzw. mit der Erbringung der Serviceleistung und werden bis zu einem Betrag von 100,00 EUR sofort bar fällig.

Darüber hinausgehende Beträge werden per Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen, beginnend mit dem Datum des Bescheids, erhoben. Sie können vom Gebührenschuldner jedoch auch sofort in bar beglichen werden.

- (2) Wird der vereinbarte Rückgabetermin einer überlassenen Sache ohne Zustimmung des MPZ Meißen überschritten, entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten erhöhten Tagessätzen. Diese sind sofort in bar fällig.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung überlassener Sachen entstehen Gebühren gemäß den im Gebührenverzeichnis festgelegten Sätzen mit einer Fälligkeit gem. § 4 Abs. 1.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums des Landkreises Meißen vom 01.01.2009 außer Kraft.

Meißen, den 14. Dezember 2016

Arndt Steinbach  
Landrat

Anlage:  
Gebührenverzeichnis

### **Hinweis:**

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

## Gebührenverzeichnis

### 1. Regelgebühren

- (1) Für die Überlassung von Medien gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

<u>Medien</u> Regelausleihzeit: 1 Woche	Gebühr in EUR	
	Je Woche	Erhöhter Tagessatz*
Dia-Reihe, Ton-Dia-Reihe, Tonkassette, Audio-CD, Foliensatz, Videokassette, DVD, CD/DVD-ROM (Daten / Software),	2,50	2,50
16mm - Film, Medienpaket	5,00	5,00

\* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen für Tage, an denen die jeweils zuständige Dienststelle öffentlich zugänglich ist.

- (2) Für die Überlassung von Medientechnik gemäß § 3 (2) der Satzung des MPZ Meißen gelten die folgenden Gebührensätze:

<u>Medientechnik: Zubehör, Geräte und Geräte-Sets</u> Regelausleihzeit: max. 6 (Ferien: 11) Arbeitstage	Gebühr in EUR	
	Tagessatz	Erhöhter Tagessatz*
<b>Z</b> Zubehör (nicht eigenständig nutzbare technische Einrichtung geringen Beschaffungswertes)	3,00	4,50
<b>Einzelgeräte</b>		
<b>G-I</b> Beschaffungspreis: < 400 EUR	10,00	15,00
<b>G-II</b> Beschaffungspreis: 400 - 800 EUR	20,00	25,00
<b>G-III</b> Beschaffungspreis: > 800 EUR	35,00	45,00
<b>Gerätezusammenstellungen</b>		
Für Gerätezusammenstellungen aus mehreren, miteinander verbundenen und gemeinsam zum Einsatz kommenden Einzelgeräten wird die Gebührenhöhe entsprechend der Summe der Gebühren für die Einzelgeräte festgesetzt.		

\* gemäß §5 (2) der Satzung des MPZ Meißen und §4 (2) der Gebührensatzung des MPZ Meißen für Tage, an denen die jeweils zuständige Dienststelle öffentlich zugänglich ist.

Die Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen regelt Anlage A.

- (3) Bei Verlust oder bei einer zum Nutzungsausfall führenden Beschädigung überlassener Sachen werden Gebühren in Höhe des Restwertes bezogen auf eine 10jährige Nutzungsdauer, mindestens jedoch in Höhe von 25,00 € erhoben. Wenn die Kosten für eine Wiederbeschaffung oder Instandsetzung unter 25,00 € liegen, wird der tatsächlich entstehende Betrag geltend gemacht.

- (4) Für die Nutzung der stationären Medientechnik des MPZ Meißen und die dazu optional angebotenen Einweisungen gelten die folgenden Regelgebühren:

<b>Technikeinweisung und -nutzung</b>	<b>Regelgebühr in EUR</b>
Nutzung stationärer Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (inkl. Kurzeinweisung) je Stunde und Raum	10,00
Einweisung in Nutzung von Medientechnik am MPZ Meißen oder einer Außenstelle (je angefangene 2 Stunden)	60,00

## **2. Servicegebühren**

Für Serviceleistungen des MPZ Meißen, die mit dem Verbrauch von Material einhergehen, gelten die folgenden Gebührensätze, sofern diese nicht den Regelungen der Verwaltungskostensatzung - KostS des Landkreises Meißen unterliegen:

<b>Serviceleistungen und Material</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
Porto, Nachnahmegebühren, Verpackungsmaterial	gemäß Kosten
Kopie / Ausdruck A4, je Seite, s/w / farbig,	0,10 / 0,50
Kopie / Ausdruck A3, je Seite, s/w / farbig,	0,20 / 1,00
Sonderdrucke (Label, Etiketten, Datenträger, ...) pro Stück, ohne Material, s/w / farbig	0,20 / 0,80
Laminieren: Stück inkl. Laminierfolie A4 / A3	1,00 / 1,50
Binden: je Blatt (ohne Deckblätter)	0,03
Material: Deckblätter und Binderücken für 1 Stück. Bindemappe	0,50
Material: Heißklebemappe (Standardausführung) je Stück	0,75
Vervielfältigung von CDs/DVDs (ohne Material) je Stück, ohne Bearbeitung von Daten	3,00
Konvertieren von Audiokassetten, Schallplatten oder Magnetbandfilm auf optische Datenträger ohne Nachbearbeitung (ohne Material) je Stück und angefangene 60 Minuten Spielzeit	10,00
Digitalisierung von Rollenfilmen auf optische Datenträger (ohne Material) durch Abfilmen und je Stück und angefangene 60 Minuten Spielzeit	50,00
Scannen von Dias / Fotonegativen (ohne Nachbearbeitung) je angefangene 10 Stück	10,00
Material: CD-Rohling (printable) je Stück	0,50
Material: DVD-Rohling (printable) einseitig / doppelseitig je Stück	0,80 / 1,60
Material: Bluray-Rohling (printable)	gemäß Kosten
Material: CD-/DVD-/Video-Buchhülle je Stück	0,50

### 3. Gebührenermäßigung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

- (1) Eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 von Hundert auf alle Regelgebühren des Medienpädagogischen Zentrums Meißen erhalten im Landkreis Meißen wirkende:
- allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Schulen des zweiten Bildungsweges, Horte und Kindertagesstätten aller Rechtsformen
  - Volkshochschulen und Musikschulen
  - Vereine mit anerkannter Gemeinnützigkeit
  - kirchliche Einrichtungen
  - Fraktionen des Kreistages für die fraktionelle Tätigkeit

- (2) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen:

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> <li>für 12 Monate</li> <li>für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung</li> <li>für die Überlassung im Rahmen der Regelausleiherzeit entsprechend Verfügbarkeit</li> </ul>
<b>Schulen</b> (je Schule und deren Außenstellen)	<b>EUR 150,00</b>
<b>Kindertagesstätten und Horte</b> (je Einrichtung)	<b>EUR 50,00</b>

- (3) Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) c. Gebührenverzeichnis können ein alternatives Modell der Gebührenermäßigungen nutzen, wenn Sie auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendmedienarbeit tätig sind und den Schulen, Horten und Kindertagesstätten des Landkreises auf diesem Gebiet als Kooperationspartner zur Verfügung stehen.

Einrichtungsart	Einmalige Gebühr
	<ul style="list-style-type: none"> <li>für 12 Monate</li> <li>für Regelgebühren gemäß Gebührenordnung</li> <li>für die Überlassung im Rahmen der Regelausleiherzeit entsprechend Verfügbarkeit</li> </ul>
<b>Vereine in der Kinder- und Jugendmedienarbeit</b>	<b>EUR 150,00</b>

- (4) Für einen in der Dauer auf längstens 3 Monate befristeten Zeitraum kann das MPZ Meißen von den in Ziffer 1 Absätze (1) und (2) festgelegten Regelgebühren für einzelne Medien- oder Geräteklassen abweichen. Es muss gewährleistet werden, dass das Angebot ausschließlich Nutzergruppen betrifft und nicht Einzelnutzer bevorzugt.

Die erhöhten Tagessätze bleiben von diesen Änderungen ausgeschlossen.

#### 4. Gebührenbefreiung nach § 3 Abs. 1 Gebührensatzung des Medienpädagogischen Zentrums Meißen

Gebührenbefreiung für die Überlassung von Medien erhalten:

- a. Einrichtungen nach Ziffer 3 Absatz (1) a. Gebührenverzeichnis und deren Schüler
- b. Lehrer mit Wohnsitz im Landkreis Meißen und einem Lehrauftrag an allgemein- oder berufsbildenden Schulen bzw. Schulen des zweiten Bildungsweges außerhalb des Landkreises Meißen.
- c. Kommunale Medienzentren in Sachsen bzw. Einrichtungen, die mit deren Aufgabe betraut sind.

Gebührenbefreiung für alle Regelgebühren des MPZ Meißen erhalten:

- a. Schulen in Trägerschaft des Landkreises Meißen
- b. Schulen im Landkreis Meißen, die sich nicht in Trägerschaft des Landkreises befinden für Veranstaltungen, die Projektcharakter tragen (Unterrichtsprojekte, Projektstage, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte). Diese projektbezogene Gebührenbefreiung bedarf eines gesonderten Antrags.
- c. Fortbildner bei der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungen an Schulen des Landkreises Meißen.  
Die Fortbildung ist durch die Angabe des Themas und einer Kopie der Teilnehmerliste nachzuweisen.
- d. Kooperationspartner, die Leistungen erbringen, welche für das MPZ Meißen mit erheblichen Kosteneinsparungen verbunden sind oder seine qualitative bzw. quantitative Leistungsfähigkeit wesentlich erhöhen. Die Gebührenbefreiung bedarf einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarung.
- e. Dienststellen des Landratsamtes Meißen
- f. Verwaltungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Meißen

**Anlage A. Zuordnung von Geräten und Zubehör in die Gebührenklassen gemäß Ziffer 1 Absatz (2) Gebührenverzeichnis**

<b>Medientechnik und Zubehör</b>	<b>Gebührenklasse</b>
<b><i>Projektionstechnik und Zubehör</i></b>	
Diaprojektor, Episkop, Overheadprojektor	G-I
Tonfilmprojektor (16mm)	G-III
Beamer	G-II
Integriertes Kinosystem (Beamer/DVD/Funkboxen)	G-III
Bildwand (< 2m Breite)	G-I
Bildwand (>= 2m Breite)	G-II

<b><i>Audiotechnik und Zubehör</i></b>	
Integrierte Verstärkerbox für Kleinbeschallungen	G-II
Tontechnik für Großveranstaltungen (AktivBoxen, Technik-Rack, Mikrofone)	2 x G-III
Digitale Stereo-Audiorecorder	G-II
Mikrofon	G-I
Funkmikrofon-Set	G-II
Mikrofonstativ	Z
Lautsprecher-Boxen (>10W eff. Leistung)	G-I
Kopfhörer	Z
Audioadapter / Adapterkabel	frei

<b><i>Videotechnik und Zubehör</i></b>	
Videorecorder, DVD-Player	G-I
DVD-Recorder	G-III
Camcorder inkl. Kamerazubehör	G-III
Action-Cam inkl. Zubehör	G-II
Camcorder-Stativ (klein)	G-I
Camcorder-Stativ (groß)	G-II
Videoadapter / Adapterkabel	frei

<b><i>Fototechnik und Zubehör</i></b>	
Digitale Spiegelreflexkamera (inkl. Speicherkarte und Akku)	G-II
Digitale Fotokamera (inkl. Speicherkarte und Akkusatz)	G-I
Div. Speicherkarten	Z
Speicherkarten - Adapter	Z
zusätzliches Ladegerät	Z
zusätzlicher Akkusatz	Z

<b><i>luK-Technik und Zubehör</i></b>	
Notebook	G-III
Tablet	G-II
Externe Festplatte, CD/DVD-Brenner, Diskettenlaufwerk USB	G-I
Grafiktablett	G-I
Externe Soundkarte, externe Videokarte	G-I
Scanner	G-I
Drucker	G-I
Computer-Mikroskop (USB-Anschluss)	G-I
Boxen-Set (2 Lautsprecherboxen mit integriertem Verstärker)	Z
Headset (Hör- Sprech-Garnitur)	Z
Webcam	Z
Externe Festplattenadapter	Z
MemoryStick	Z
Bluetooth - Funkmodul	Z
IEEE1394 Firewire-Adapter	Z
Switch	Z
WLAN-Accesspoint / USB-Adapter / Steckkarten	Z
Adapterkabel für div. Bildübertragungsstandards	frei

<b><i>sonstige</i></b>	
Kabeltrommel, 20m	Z
Mehrfachsteckdosen	frei
Transportkisten	frei